



A. Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten

Die Revision des Mandanten hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit der Revision

1. Statthaftigkeit

Die Sprungrevision gegen das Urteil des Strafrichters ist statthaft, §§ 335 Abs. 1, 312 Alt. 1 StPO.

2. Beschwerdeberechtigung

Der Mandant Heinz Meier ist als Angeklagter auch beschwerdeberechtigt, § 296 Abs. 1 Alt. 2 StPO.

3. Beschwer

Da unter anderem die fehlerhafte Subsumtion von Strafnormen, welche den Angeklagten belasten, gerügt wird, ist er auch beschwert.

4. Form und Frist der Revision

Der Angeklagte müsste die Revision beim richtigen Adressaten sowie form- und fristgemäß eingelegt haben.

a) Richtiger Adressat

Nach § 341 Abs. 1 StPO muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wurde (iudex a quo), eingelegt werden. Dies wäre des Amtsgericht

*Er wurde teilweise
beschwert!*

Hier wichtig!
Das Protokoll wurde
von Angeklagter auch
anzustreben, das
die Sache entscheidend
sein.

Dresden. Allerdings hat der Angeklagte die Revision zu Protokoll bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bautzen eingelegt. Jedoch hat der Rechtspfleger des Amtsgerichts Bautzen das Protokoll per Telefax dem Amtsgericht Dresden zugeleitet, wo es am selben Tag einging. Somit wurde die Revision beim richtigen Adressaten eingelegt, entscheidend ist der Zugang beim Amtsgericht Dresden.

b) Form

Die Revision kann – wie hier – auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, § 341 Abs. 1 Alt. 1 StPO. Es bedarf bei der Revisionseinlegung auch noch keine Begründung, sodass der unergiebig Satz des Angeklagten im Protokoll „Das Urteil ist eine einzige Katastrophe.“ nicht schädlich ist.

c) Frist

Da die Verkündung des Urteils in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, beginnt die Wochenfrist ab der Verkündung des Urteils (03.04.2014). Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach § 43 StPO. Da die Verkündung des Urteils an einem Donnerstag stattgefunden hat, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Donnerstags (10.04.2014). Entscheidend ist der Zugang der Revision beim zuständigen Gericht, hier ist die Berufung dem zuständigen Amtsgericht Dresden am 10.04.2014 zugestellt worden.

5. Form und Frist der Begründungseinlegung

Die Revisionsbegründung müsste form- und fristgerecht erfolgen.

a) Form

Die Revision muss durch eine von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle begründet werden, § 345 Abs. 2 StPO.

b) Frist

Die Revisionsbegründungsfrist beträgt einen Monat, § 345 Abs. 1 StPO. Da bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (10.04.2014), das Urteil dem Angeklagten noch nicht zugestellt war (Zustellung am 14.05.2014), beginnt die Monatsfrist mit der Zustellung des Urteils (hier der 13.05.2014). Somit endet die Revisionsbegründungsfrist mit Ablauf des 13.06.2014 (§ 43 StPO).

§ 345 Abs. 1 Satz 3

6. Zwischenergebnis

Mithin ist die Revision zulässig.

II. Begründetheit der Revision

Die Revision ist begründet, soweit Verfahrenshindernisse vorliegen oder der Angeklagte eine erfolgreiche Verfahrens- oder Sachrüge anbringen kann.

1. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse bestehen nicht.

2. Verfahrensrügen

Es könnten jedoch Rechtsnormen über das Verfahren verletzt worden sein, vgl. § 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 StPO.

a) Absolute Revisionsgründe

aa) Ununterbrochene Gegenwart der Staatsanwaltschaft, § 226 Abs. 1 Var. 2 StPO

(1) Rechtsverletzung

§ 226 Abs. 1 Var. 2 StPO, der die ununterbrochene Gegenwart der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vorschreibt, könnte verletzt worden sein. Nach ihrem Telos zielt die Norm auf die geistige und nicht auf die bloße körperliche Anwesenheit. Die Verfahrensbeteiligten sollen nämlich nachvollziehen können, auf welcher Grundlage sich das Gericht aus dem Inbegriff der Verhandlung eine Überzeugung gebildet hat (vgl. § 261 StPO). Zudem besteht bei fehlender geistiger Anwesenheit keine Möglichkeit von rechtzeitigen Rügen. Ein schlafender Vertreter der Staatsanwaltschaft ist nicht geistig anwesend, sodass § 226 Abs. 1 Var. 2 StPO grundsätzlich verletzt ist.

faul,

Da die Verletzung dieser Norm ein absoluter Revisionsgrund darstellt (vgl. § 338 Nr. 5 StPO), begründet nach teleologischer Auslegung der Norm nur die Abwesenheit bei einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung eine Revision. Eine Zeugenbefragung, hier des Zeugen Lose, stellt jedoch einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung dar.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass die Vernehmung des Zeugen wiederholt wurde und der Zeuge noch einmal die gleichen Angaben wie zuvor machte. Dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft (erneut) nicht von seinem Fragerecht Gebrauch machte, ist unschädlich, da gerade keine Fragepflicht seitens der Staatsanwaltschaft besteht. Für die Unbeachtlichkeit des Schlafens während der ersten Vernehmung spricht, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft durch die zweite Vernehmung den Inhalt der Aussage wahrnehmen konnte und ihm Gelegenheit gegeben wurde, Fragen an den Zeugen zu stellen. Insbesondere unterscheiden sich die Angaben in der ersten und der zweiten Vernehmung inhaltlich nicht. Jedoch ist nicht nur die Kenntnis des Inhalts einer Zeugenaussage für die Erfüllung des Zwecks des § 226 Abs. 1 Var. 2 StPO wichtig (vgl. § 261 StPO, s.o.). Gerade auch die Art und Weise einer Zeugenaussage ist für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage wichtig. Die Umstände der ersten Vernehmung blieben dem Vertreter jedoch aufgrund seiner geistigen Abwesenheit verborgen, sodass im Ergebnis § 226 Abs. 1 Var. 2 StPO verletzt wurde.

(2) Nachweisbarkeit der Rechtsverletzung

Die Rechtsverletzung müsste auch nachweisbar sein. Die eben beschriebenen Vorgänge sind dem Protokoll (fertig gestellt am 03.04.2014) zu entnehmen – dadurch kann die Rechtsverletzung nachgewiesen werden, im Übrigen handelt es sich bei der Anwesenheit der in § 226 StPO

Die Überzeugung
Auffassung geht aus
des Hauptprotokolls
durch Wiederholung aus.
Nach ihrer Auffassung
ist die Wiederholung un-
genügend.
Dies scheint zweifelhaft.

beschriebenen Personen um wesentliche Förmlichkeiten (vgl. § 274 StPO).

(3) Beruhen

Da ein absoluter Revisionsgrund vorliegt (§ 338 Nr. 5 StPO), muss das Urteil nicht auf der Rechtsverletzung beruhen.

(4) Kein Rügeverlust

Ferner ist das Rügerecht des in der Hauptverhandlung unverteidigten Angeklagten nicht dadurch verloren gegangen, dass er die Rechtsverletzung nicht schon in der Hauptverhandlung gerügt hat.

bb) Öffentlichkeit der Verhandlung, § 169 Abs. 1 S. 1 GVG

(1) Rechtsverletzung

Eine weitere Rechtsverletzung könnte darin liegen, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (hier § 169 Abs. 1 S. 1 GVG) verletzt wurden. Zwar besteht hier die physische Möglichkeit des Zutritts, jedoch könnte im unmittelbaren Bereich des Zugangs zum Verhandlungsraum eine starke psychische Hemmschwelle errichtet worden sein. Letzteres könnte darin bestehen, dass während der Hauptverhandlung vor dem Sitzungssaal die Anzeige „Nicht öffentlich“ ~~geleuchtet~~ hat. Diese Anzeige ist grundsätzlich geeignet, Zuschauer von der Teilnahme an der Sitzung abzuhalten.

Ein Nachweis, dass sich tatsächlich jemand durch die Anzeige von der Teilnahme an der Sitzung hat

abhalten lassen, ist nicht erforderlich. § 169 Abs. 1 S. 1 GVG ist schon verletzt, wenn die nicht bloß entfernte Möglichkeit besteht, dass für Teile der Öffentlichkeit keinen Zugang zur Hauptverhandlung bestand.

Ein Revisionsgrund besteht jedoch nur, wenn der Verfahrensverstoß auf ein Verschulden des Gerichts beruht. Hier hat die Richterin trotz des Hinweises des Angeklagten auf die Anzeige die ihr dadurch bekannte Beschränkung der Öffentlichkeit nicht beseitigt. Somit beruht der Verfahrensstoß jedenfalls auf Fahrlässigkeit der Richterin, somit auf dem Verschulden des Gerichts.

(2) Nachweisbarkeit der Rechtsverletzung

Die Rechtsverletzung ist durch eine Vernehmung der Richterin und des Angeklagten nachweisbar.

(3) Beruhen

Da gem. § 338 Nr. 6 StPO ein absoluter Revisionsgrund vorliegt, muss das Urteil nicht auf der Rechtsverletzung beruhen.

(4) Kein Rügeverlust

Es liegt auch kein Rügeverlust vor, der Angeklagte hat die Richterin beim Betreten des Saals sogar auf die Anzeige hingewiesen.

b) Relative Revisionsgründe

§ 59 StPO könnte verletzt sein, da das Gericht die Zeugin Fiona Frei trotz Antrag des Angeklagten nicht vereidigt hat. Grundsätzlich steht die Frage der Vereidigung im Ermessen des Gerichts. Hier

besteht gem. § 60 Nr. 1 Alt. 1 StPO sogar ein Vereidigungsverbot für Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da die Zeugin Fiona Frei im Zeitpunkt der Vernehmung 17 Jahre alt ist, ist der Beschluss des Gerichts „Die Zeugin bleibt gemäß § 59 StPO unvereidigt.“ im Einklang mit §§ 59, 60 StPO. Eine Rechtsverletzung liegt diesbezüglich nicht vor.

c) Zwischenergebnis

Somit kann der Angeklagte eine erfolgreiche Verfahrensrüge anbringen, sofern in der Revisionsbegründung die den Mangel enthaltenden Tatsachen vollständig angegeben werden, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

3. Sachrügen

Es könnten auch Rechtsnormen, die nicht das Verfahren betreffen, verletzt worden sein, vgl. § 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 StPO.

a) Darstellungsrügen

Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Darstellungsrüge bestehen nicht, insbesondere bieten die Urteilsfeststellungen eine tragfähige Grundlage für die rechtliche Prüfung – die Darstellung des Sachverhalts ist frei von Lücken, Widersprüchen und Verstößen gegen Denk- und Erfahrungssätze.

b) Subsumtionsrügen

Jedoch könnte die Subsumtionsrüge Erfolg haben, insbesondere wenn die anzuwendende

Strafnormen nicht oder nicht richtig angewendet worden sind oder unanwendbare Strafnormen angewendet worden sind.

1. § 316 Abs. 1 und 2 StGB

Der Angeklagte wurde unter anderem wegen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1 und 2 StGB verurteilt, da er als Fahrlehrer auf der Beifahrerseite in einem Pkw mitfuhr und dabei eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,29 Promille aufwies. Es ist daher zu prüfen, ob der vom Gericht festgestellte Sachverhalt unter § 316 Abs. 1 und 2 StGB zu subsumieren ist. Da der BAK des Angeklagten zur Tatzeit über 1,1 Promille, also über der Wertgrenze für die absolute Fahruntüchtigkeit, lag, ist der Angeklagte absolut fahruntüchtig.

Es ist allein fraglich, ob der Angeklagte das Fahrzeug führte, obwohl die Fahrschülerin am Steuer saß. Zum Führen ist erforderlich, dass jemand das Fahrzeug in Bewegung setzt oder es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtung während der Fahrbewegung lenkt. Vorliegend lenkt lediglich die Fahrschülerin. Zwar war auch die Beifahrerseite mit Pedalen für Gas, Bremse und Kupplung ausgerüstet, sodass auch der Angeklagte das Fahrzeug in Bewegung setzen können. Zur Tatzeit fuhr aber allein die Fahrschülerin.

Möglicherweise könnten die Anweisungen des Angeklagten an die Fahrschülerin, die den Fahrtweg betrafen, ein Verhalten darstellen, dass unter Führen eines Fahrzeugs zu subsumieren ist. Dies ist in einer derartigen Konstellation jedoch

allerdings: vgl § 2 Abs. 15
StVG

gut vertretbar

schwer mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG im Einklang zu bringen. Allenfalls wenn die das Fahrzeug bedienende Person „bedingungslos“ den Anweisungen eines Beifahrers folgt, könnte man von einem „Führen“ sprechen. Letztere Situation wurde aber vom Gericht nicht festgestellt. Somit hat sich der Angeklagte in diesem Fall nicht gem. § 316 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht.

2. § 316 Abs. 1 und 2 StGB

Der Angeklagte wurde auch wegen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1 und 2 StGB verurteilt, da er mit einem Abschleppseil abgeschleppt wurde und dabei seinen Pkw lenkte. Da der Angeklagte unter Handhabung der technischen Vorrichtung des Pkw während der Fahrbewegung lenkt, ist das Tatbestandsmerkmal des Führen eines Fahrzeugs erfüllt.

Er müsste jedoch auch fahruntüchtig gewesen sein. Zunächst kommt in Betracht, dass der Angeklagte absolut fahruntüchtig war, also einen BAK von mindestens 1,1 Promille aufwies. Der Angeklagte ließ sich um 22:30 Uhr für etwas 12 km abschleppen. Eine dem Angeklagten um 23:30 Uhr aufgrund richterlicher Anordnung entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,09 Promille. Das Gericht berücksichtigte, dass zwischen der Tatzeit und der Blutentnahme eine Stunde lag und daher eine BAK von mehr als 1,1 Promille zur Tatzeit vorgelegen haben muss. Jedoch sind – sofern einer hoher Wert für den Angeklagten wie hier nachteilig ist – bei der BAK-Rückrechnung aufgrund des In-dubio-pro-reo-

ja

ja

Grundsatzes zwei Stunden außer Betracht zu lassen. Der gerichtliche Schluss auf mehr als 1,1 Promille zur Tatzeit ist damit rechtsfehlerhaft. Da keine Feststellungen zur relativen Fahruntüchtigkeit getroffen wurden, kann die Fahruntüchtigkeit nicht unter den festgestellten Sachverhalt subsumiert werden. Somit hat sich der Angeklagte auch in diesem Fall nicht gem. § 316 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht.

3. Weitere Delikte

Hinsichtlich der möglicherweise erfüllten weiteren Delikte, hinsichtlich derer der Angeklagte nicht verurteilt wurde, ist der Angeklagte bei seiner Revision nicht beschwert. Diese Prüfung erfolgt bei der Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft.

III. Ergebnis

Die Revision des Angeklagten hat Aussicht auf Erfolg.

B. Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft

Die Revision der Staatsanwaltschaft hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit der Revision

1. Statthaftigkeit

Die Sprungrevision gegen Urteil des Strafrichters (Amtsgericht Dresden) ist statthaft, §§ 335 Abs. 1, 312 Alt. 1 StPO.

2. Beschwerdeberechtigung

Die Staatsanwaltschaft ist auch beschwerdeberechtigt, § 296 Abs. 1 Alt. 1 StPO.

3. Beschwer

Die Staatsanwaltschaft macht ein unrichtiges Urteil geltend, sie ist somit beschwert. Eine weitergehende Beschwer ist nicht erforderlich.

4. Form und Frist der Revision

Da das Urteil am 03.04.2014 verkündet wurde und die Staatsanwaltschaft am 04.04.2014 – zugestellt am 07.04.2014 – schriftlich Revision beim Amtsgerichts Dresden einlegte, ist die Form und Frist der richtig adressierten Revision gewahrt, § 341 Abs. 1 StPO.

5. Form und Frist der Begründungseinlegung

Die Revisionsbegründung müsste auch fristgerecht erfolgen.

Da die Monatsfrist mit Zustellung des Urteils beginnt (s.o, § 345 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 StPO), die Zustellung des Urteils am 13.05.2015 erfolgte und die Revisionsbegründung dem Amtsgericht Dresden am 23.05.2015 zuzuging, erfolgte die Revision auch fristgerecht.

II. Begründetheit der Revision

Die Revision ist begründet, soweit Verfahrenshindernisse vorliegen oder die Staatsanwaltschaft eine erfolgreiche Verfahrens- oder Sachrüge anbringen kann.

1. Verfahrenshindernisse und Verfahrensrügen

Verfahrenshindernisse liegen nicht vor (s.o.), hinsichtlich der Verfahrensrüge gilt das oben bei der Revision des Angeklagten Gesagte.

2. Sachrügen

Es könnten auch Rechtsnormen, die nicht das Verfahren betreffen, verletzt worden sein, vgl. § 344 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 StPO. Jedoch bestehen keine Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Darstellungsrüge. Die Staatsanwaltschaft könnte aber erfolgreich eine Subsumtionsrüge anbringen. Hinsichtlich der vom Gericht fehlerhaften Subsumtion des Sachverhalts unter § 316 Abs. 1 und 2 StGB in zwei Fällen gilt das oben Gesagte.

a) §223 Abs. 1 StGB

Der festgestellte Sachverhalt könnte jedoch auch noch eine Subsumtion unter die vorsätzliche Körperverletzung gem. § § 223 Abs. 1 StGB zulassen, da der Angeklagte den Zeugen Toralf Than mit dem rechten Fuß in den Schritt trat.

aa) Tatbestand

Der Tritt müsste zu einer körperlichen Misshandlung oder zu einer Gesundheitsschädigung geführt haben.

Eine Gesundheitsschädigung liegt nicht vor, da nicht festgestellt wurde, dass ein pathologischer Zustand hervorgerufen oder gesteigert wurde (auch nicht nur vorübergehend) – eine ärztliche Behandlung war gerade nicht erforderlich.

Eine körperliche Misshandlung ist eine üble und angemessen Behandlung, die entweder die

körperliche Unversehrtheit (hier nicht ersichtlich) oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Schmerz kann das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen, sofern die Erheblichkeitsschwelle überschritten worden ist. Schmerzen, die erst nach eine Stunde abklingen sind nicht unerheblich. Selbst beim Schmerz infolge einer Ohrfeige könnte der § 223 Abs. 1 StGB erfüllt sein. Daher ist bei einem Tritt in den Schritt, der eine Stunden Schmerzen verursacht, von einer erheblichen Wohlbefindensbeeinträchtigung auszugehen.

Dies nahm der Angeklagte nach dem festgestellten Sachverhalt auch jedenfalls billigend in Kauf und hielt derartige Schmerzen auch für möglich.

bb) Rechtswidrigkeit

Der Angeklagte dürfte nicht gerechtfertigt sein. Es könnte ein Fall der Notwehr vorliegen. Dafür bedarf es einer Notwehrlage, einer Notwehrhandlung und einem Notwehrwillen. Für die Notwehrlage müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. Der Angeklagte wird durch das Festhalten durch den Toralf Than in seiner Fortbewegungsfreiheit gegenwärtig beeinträchtigt (§ 239 Abs. 1 StGB). Fraglich ist aber, ob dieser Angriff seinerseits gerechtfertigt und damit nicht rechtswidrig sein könnte (dann könnte sich der Angeklagte nicht auf die Notwehr berufen).

Toralf Than könnte sich – neben weiteren in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründen, zum Beispiel gem. § 127 Abs. 1 StPO – auf sein Selbsthilferecht gem. § 229 BGB berufen.

Ja!
ft.

(1) Selbsthilfelage

Der Taxifahrer Toralf Than hat aufgrund der geleisteten Taxifahrt einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Werklohn gem. § 631 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Ferner ist obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen und ohne sofortiges Eingreifen würde die Gefahr bestehen, dass die Vollstreckung des Anspruchs vereitelt werde, da eine Klagezustellung ohne Kenntnis der Person des Klagegegners nicht erfolgen kann, vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 ZPO

JKW für

(2) Selbsthilfehandlung

Toralf Than nimmt den Angeklagten fest, was grundsätzlich eine taugliche Selbsthilfehandlung darstellt. Ferner ist die Festnahme auch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig (§ 230 Abs. 1 BGB).

OK ✓

(3) Selbsthilfewille

Der Angeklagte handelte auch in Kenntnis des Selbsthilfelage und mit dem Willen der Anspruchssicherung.

(4) Zwischenergebnis

Damit ist der Angriff durch Toralf Than nicht rechtswidrig, da jedenfalls auch der Rechtfertigungsgrund des § 229 BGB erfüllt ist.

Somit scheidet Notwehr zugunsten des Angeklagten mangels Rechtswidrigkeit des Angriffs aus. Der Angeklagte handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Insofern ist die Sachrüge der Staatsanwaltschaft begründet.

JKW ✓

b) §§ 253 Abs. 1, 255 StGB

Eine Strafbarkeit wegen räuberischer (Sicherungs-) Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB scheidet schon an der Bereicherungsabsicht, da es nach dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt dem Angeklagten zum Zeitpunkt des Tretes nur noch darum ging, den Ort des Geschehens zu verlassen.

c) § 263 Abs. 1 StGB

Jedoch könnte sich der Angeklagte wegen (Erfüllungs-) Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er am Ende der Taxifahrt nicht den vollen Fahrpreis in Höhe von € 25,- zahlte, sondern nur € 10,-. Jedoch weigerte sich der Angeklagte lediglich, den angemessenen Fahrpreis zu zahlen. Der Taxifahrer wird gerade nicht getäuscht. § 263 Abs. 1 StGB ist daher nicht erfüllt.

d) § 263a Abs. 1 StGB

Der Angeklagte könnte sich ferner wegen eines Computerbetruges gem. § 263a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem einen mitgebrachten Strichcode unter das Lesegerät einer Selbstbedienungskasse hielt, dadurch statt € 99,- für eine Lampe nur € 89,- zahlte und anschließend mit der Lampe den Laden verließ.

Fraglich ist insbesondere, ob der vom Gericht festgestellte Sachverhalt unter einer der in § 263a Abs. 1 StGB dargestellten Var. zu subsumieren ist.

aa) Ein unrichtiges Gestalten des Programms scheidet aus.

bb) Der Angeklagte könnte unrichtige Daten verwendet haben. Die in dem Strichcode enthaltenen Daten müsste unrichtig sein. Das wäre der Fall, wenn sie durch sie bezeichneten Sachverhalt in Wahrheit gar nicht oder anders gegeben sind. Jedoch sind von dieser Variante nicht die bloße Unbefugtheit der Verwendung selbst erfasst. So liegt es auch hier, die Daten auf dem Strichcode sind „richtig“ – ihre Verwendung erfolgt jedoch nicht auf erlaubte Art und Weise. *fu*

cc) Der Angeklagte könnte Daten unbefugt verwendet haben. Was unter „unbefugt“ im Sinne des § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB zu verstehen ist, ist umstritten. Jedoch ist eine restriktive „computerspezifische“ Auslegung abzulehnen, da nach dieser Lesart gerade Fälle von der Norm ausgenommen sind, für die § 263a StGB geschaffen wurde (so zB der Missbrauch von Geldautomatenkarten). Vielmehr ist aufgrund der systematischen und inhaltlichen Nähe des § 263a StGB zu § 263 StGB eine „betrugsspezifische“ Auslegung des Merkmals angezeigt. Hiernach ist das Merkmal „unbefugt“ erfüllt, wenn die Verwendung gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Vorliegend ist jedoch das begrenzte Prüfprogramm der Selbstbedienungskasse zu berücksichtigen, die Kasse kann gerade nicht erkennen, ob der eingescannte Strichcode zu dem gekauften Produkt zugehört. Daher ist auch bzgl. eines – hinzugedachten – Kassierers dieses

fehlt gut!

eingeschränkte Prüfprogramm zugrundzulegen. Es würde danach einer Täuschung fehlen, weil sich ein – hinzugedachter – Kassierer auch keine weiteren Gedanken über den eingescannten Strichcode machen würde. Somit hat der Angeklagte die Daten nicht unbefugt im Sinne der Norm verwendet.

dd) Auch hinsichtlich der Var. 4 des § 263a Abs. 1 StGB ist aufgrund der systematischen und inhaltlichen Nähe des § 263a StGB zu § 263 StGB eine „betrugsspezifische“ Betrachtung notwendig, somit ist auch diese Var. aus den gleichen Gründen nicht erfüllt.

Somit scheidet eine Strafbarkeit gem. § 263a Abs. 1 StGB aus.

e) § 242 Abs. 1 StGB

*Kuapp aber
unbepfand*

Jedoch hat der Angeklagte vorsätzlich die Lampe – eine fremde bewegliche Sache – weggenommen (insb. liegt aufgrund des fehlerhaften Scans kein Einverständnis vor), in der Absicht sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, sodass der Angeklagte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Es liegt auch ein ggf. wegen § 248a StGB erforderlicher Strafantrag vor.

III. Ergebnis

Somit hat die Revision der Staatsanwaltschaft Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des von dem Mandanten eingelegten Rechtsmittels

Die Weiterverfolgung der Revision durch den Mandanten erscheint zweckmäßig, da sie Erfolg haben wird.

D. Revisionsantrag

Ein Revisionsantrag des Mandanten könnte wie folgt lauten:

Es wird beantragt,

das Urteil des Amts-/Landgerichts vom 03. April (Az. 201 Ds 702/14) mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

*sonst es
verwirrt werden*

Esne sehr jungen Beisetzungs!

MP.